

Präambel

„Jeder, der geht, lehrt uns ein wenig über uns selbst. Kostbarer Unterricht an den Sterbebetten...“. (Hilde Domin)

Seit ihrer Gründung als Hospizinitiative Ahlen im Jahr 1993 hat die Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. viele Menschen im Kreis Warendorf und darüber hinaus für ihre Idee von Hospizarbeit als Bürgerbewegung gewinnen können, Menschen, die als ehrenamtlich Engagierte vor Ort in der Sterbe- und Trauerbegleitung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig sind. Der Umgang mit den Themen Sterben, Tod und Trauer ermöglicht dabei wesentliche Lernerfahrungen im Hinblick auf die eigene Endlichkeit.

Der 1999 als Hospizverein für die Stadt Warendorf gegründete Hospizverein Warendorf e.V. hat bis 2019 Sterbe- und Trauerbegleitung für die Stadt Warendorf sowie die angrenzenden Orte Beelen und Sassenberg eigenständig angeboten.

Am 01.01.2020 kommt es zu einer Verschmelzung des Hospizvereins Warendorf e.V. mit der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.

Das Angebot einer ambulanten sowie stationären Hospizarbeit im Kreis Warendorf wird dabei gebündelt und unter einem gemeinsamen Leitbild fortgeführt.

Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.

HOSPIZZENTRUM

Im Nonnengarten 10

59227 Ahlen

Tel. 0 23 82 – 88 90 90

info@hospizbewegung-waf.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ahlen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. entwickelt und fördert Hilfen für eine Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen.
2. Der Verein Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. leistet bürgerschaftliche Hilfe für sterbende Menschen und ihre Zugehörigen. Zudem ermöglicht er seinen in der Sterbebegleitung aktiven Mitgliedern im Rahmen konkreter Begleitung sterbender und trauernder Menschen wesentliche (Lern-) Erfahrungen. Der Verein tritt politisch und demokratisch für die Belange sterbender Menschen und deren Zugehörigen ein, mit dem Ziel, das Sterben als unser aller Belang in den Focus der Gesellschaft zu rücken.

Ein weiteres Mittel zu diesem Zweck ist die breite Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Bürger*innen des Kreises Warendorf und gegebenenfalls darüber hinaus.

Die Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. lehnt aktive Sterbehilfe ab.

3. Die Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. betreibt ein stationäres Hospiz, um das bürgerschaftliche Engagement abzurunden bzw. zu ergänzen. Somit ist das stationäre Hospiz der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. ein Mittel zum Zweck bürgerschaftlicher Sterbebegleitung und wesentlicher Lernerfahrung.

Der Verein wird unmittelbar tätig durch

- die Einrichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes im Kreis Warendorf.
- Organisationshilfen für die Gründung neuer, Beratung und Interessenvertretung aller bestehenden örtlichen und regionalen Hospizbewegungen,
- Herausgabe von Informationsmaterial und Organisation von Erfahrungsaustausch,
- die Zusammenarbeit mit dem Hospiz- und PalliativVerband NRW e.V. und anderen nationalen Hospizbewegungen.
- Mitwirkung bei der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können alle interessierten und förderungswilligen Bürger*innen sowie juristische Personen dem Verein beitreten.
2. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist mit einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.



§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) der Vorstand (§8)
- c) das Ansprechpartnertreffen (§9)
- d) die Arbeitsausschüsse (§12)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich schriftlich durch Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet.
Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Mitglied der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. sind.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes, der hierzu einer 2/3 Mehrheit bedarf,
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der vorgesehenen Tagesordnung. Die Versammlung muss innerhalb von 2 Monaten ab Antrag durchgeführt werden.
Die Frist für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
4. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dieses gilt für natürliche Personen ebenso wie für juristische Personen.



§ 8

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind in besonderer Weise den Zielen der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Vorstandsmitglied kann nur ein persönliches Mitglied sein.
Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens $\frac{3}{4}$ des Vorstandes sind ehrenamtliche Mitglieder der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.
2. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand bleibt über die Dauer von vier Jahren bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§ 9

Bildung von Hospizgruppen/Ansprechpartnertreffen

Die Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. kann in den Orten des Kreises Warendorf und ggf. darüber hinaus, wenn dort Interesse besteht, eine Hospizgruppe bilden. Die Mitglieder dieser Hospizgruppe sind Mitglied der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. Für die einzelnen Hospizgruppen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Hospizgruppe Ansprechpartner benannt. Die Ansprechpartner müssen vom Vorstand der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. bestätigt werden. Mindestens 3 x im Jahr findet ein Treffen der Ansprechpartner der einzelnen Hospizgruppen zusammen mit dem Vorstand der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e. V. statt.
Aufgabe des Ansprechpartnertreffens ist es, die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. zusammen mit dem Vorstand festzulegen sowie den Kontakt zwischen den einzelnen Hospizgruppen und der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. zu halten.

§ 10 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen.
2. Der Vorstand kann eine/n oder mehrere berufliche Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Diese Geschäftsführer sollen zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet werden.
Die Aufgabenbefugnisse der beruflichen Geschäftsführer werden in einem gesonderten Geschäftsführervertrag geregelt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform erklären.
5. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Kreditaufnahme bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Verein kann Rücklagen gem. § 58 Abgabenordnung (AO) bilden für die längerfristige Sicherstellung des Betriebes des Hospizzentrums inklusive des stationären Hospizes und zur Errichtung bzw. zum Kauf einer Immobilie.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

§ 13
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz- und PalliativVerband NRW. e.V. Ostermannstraße 32, 44789 Bochum. Das Vermögen ist ausschließlich für hospizliche Belange, vorrangig für ein stationäres Hospiz im Kreis Warendorf, zu verwenden.

Ahlen, 07. November 2019